

Abschnitt XXI. Schlußbestimmungen

X. Ausnahmegewilligungen

§ 363

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit können auf Antrag der Werksleitung Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, soweit nicht in Einzelfällen die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen oder die Arbeitsschutzinspektionen oder diese beiden Dienststellen hierfür als zuständig bezeichnet sind.

(2) Ausnahmegewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerrufen, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Werksleiter hat den Leiter der Arbeitsschutzkommission und die Betriebsgewerkschaftsleitung von erteilten Ausnahmegewilligungen in Kenntnis zu setzen.

2. Prüfung durch Sachverständige

§ 364

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit, die Landesarbeitsschutzinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen können Prüfungen zur Durchführung und Erhaltung der technischen Sicherheit der Betriebe und des Arbeitsschutzes gemäß diesen Vorschriften durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen.

(2) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

3. Dienstanweisungen und Dienstvorschriften

§ 365

Dienstanweisungen und Dienstvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften von den Werksleitern herausgegeben werden, bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Vorschriften nur eine dieser beiden Dienststellen als zuständig anzusehen ist.

4. Verantwortlichkeit

§ 366

(1) Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Werksleiter und die Aufsichtspersonen verantwortlich.

(2) Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

5. Übergangsbestimmungen

§ 367

(1) Änderungen, die bei vorhandenen Bauen, Anlagen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 30. Juni 1953 durchgeführt sein.

(2) Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit kann diese Frist verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 109 Absätze 1 und 3, 199, 200 Abs. 1 und § 311 werden für vorhandene Baue und Betriebseinrichtungen erst wirksam bei deren Umbau oder bei Änderungen.

§ 368

Genehmigungen und Ausnahmegewilligungen, die auf Grund der nach § 369 Abs. 2 nicht mehr geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

6. Inkrafttreten

§ 369

(1) Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an werden die bisherigen Bestimmungen, soweit sie die durch die vorliegenden Vorschriften geregelten Gegenstände betreffen, aufgehoben.

Berlin, den 15. Juli 1952

Staatssekretariat
für Kohle und Energie Ministerium für Arbeit

F r i t s c h
Staatssekretär

C h w a l e k
Minister